

ÄNDERUNGSANTRAG

der Fraktion der AfD

zu der Beschlussempfehlung des Finanzausschusses (4. Ausschuss)
- Drucksache 8/810 -

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drucksache 8/600 -

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Mecklenburg-Vorpommern für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 (Haushaltsgesetz 2022/2023)

und der Unterrichtung durch die Landesregierung
- Drucksache 8/598 -

Mittelfristige Finanzplanung 2021 bis 2026 des Landes Mecklenburg-Vorpommern einschließlich Investitionsplanung

**hier: Einzelplan 10
Geschäftsbereich des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Sport**

Der Landtag möge beschließen:

Im
Einzelplan 10 Geschäftsbereich des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Sport
Kapitel 1005 Sozialwesen, Sozialhilfe und Sozialversicherung

wird ein Titel mit der Zweckbestimmung „Landespflegefördergeld“ und einem Ansatz für das Jahr 2022 von 130 000,0 TEUR und für das Jahr 2023 von 140 000,0 TEUR neu eingerichtet.

Die Erläuterung wird wie folgt gefasst:

„Vorsorglich veranschlagt sind Ausgaben für ein Landespflegefördergeld. Mehr ab 2023 wegen des zu erwartenden Zuwachses an Pflegebedürftigen und des damit korrespondierenden Zuwachses an Leistungsberechtigten.“

Die Deckung der Mehrausgaben erfolgt wie folgt:

Im

Einzelplan 11	Allgemeine Finanzverwaltung
Kapitel 1111	Sonstige allgemeine Einnahmen und Ausgaben
Titel 359.01	Entnahme aus der Ausgleichsrücklage

wird der Haushaltsansatz für das Jahr 2022 von 463 365,6 TEUR um 130 000,0 TEUR auf 593 365,6 TEUR und für das Jahr 2023 von 218 875,0 TEUR um 140 000,0 TEUR auf 358 875,0 TEUR erhöht.

In der Titelerläuterung zu 1111-359.01 wird der Ansatz in der Zeile „Haushaltsausgleich“ in 2022 und 2023 sowie in der Zeile „Summe“ entsprechend erhöht.

Nikolaus Kramer und Fraktion

Begründung:

Im aktuellen Bericht der BARMER werden bis 2030 etwa 119 000 Pflegebedürftige in Mecklenburg-Vorpommern erwartet. Stand 2019 gibt es 6 405 Pflegebedürftige je 100 000 Einwohner – der bundesweit höchste Wert.

Mit der Zahl der Pflegebedürftigen wächst der Bedarf an Pflegeleistungen. Diese können durch Angehörige oder nahestehende Personen einerseits oder erwerbsmäßige Pflegefachkräfte andererseits erbracht werden. An Pflegefachkräften mangelt es bereits heute sowohl im Bundesdurchschnitt als auch in Mecklenburg-Vorpommern. Durch die steigende Zahl von Pflegebedürftigen und den allgemeinen Rückgang des Erwerbspersonenpotenzials ist mit einer weiteren Verschärfung dieses Fachkräftemangels zu rechnen. Bis 2030 wird bundesweit eine Versorgungslücke von mehr als 260 000 Vollzeitäquivalenten prognostiziert. Eine erfolgreiche Pflegestrategie muss somit in jedem Falle neben Maßnahmen zur Linderung des Fachkräftemangels auch Anreize für die Pflege durch Angehörige und nahestehende Personen beinhalten.

Die Pflege eines Menschen bedeutet hohe Zeit- und Kostenaufwendungen, nicht nur für den Pflegebedürftigen selbst, sondern auch für den Angehörigen oder die nahestehende Person, die die Pflege übernimmt. Aufwendungen für Pflegehilfsmittel, Arzneimittel, Fahrtkosten, Therapien und Freizeitgestaltung stehen entgangenem Einkommen aus Erwerbstätigkeit gegenüber. Hinzu kommt meist die geminderte Absicherung in den Sozialversicherungen. Dies führt in nicht seltenen Fällen zur Altersarmut. Zur Attraktivitätssteigerung der Pflege eines Angehörigen oder einer nahestehenden Person soll das Land Mecklenburg-Vorpommern eine finanzielle Anerkennung für das erbrachte gesellschaftliche Engagement und zur Anerkennung der Zeit- und Kostenaufwendungen für die nicht erwerbsmäßige Pflege eines Pflegebedürftigen zahlen.

Hinsichtlich einer weitergehenden Begründung des Bedarfs, der möglichen Ausgestaltung sowie der Gesamtkosten einschließlich des Verwaltungsaufwands eines Landespflegefördergelds wird auf die Drucksache 7/4209 verwiesen.

Der Antragsteller wird zu gegebener Zeit einen Gesetzentwurf für ein Landespflegefördergeld vorlegen.